

1916/06

Geschäftsnummer:

1 S 164/07

4 C 284/06

Amtsgericht

Bruchsal



Verkündet am

17. September 2008

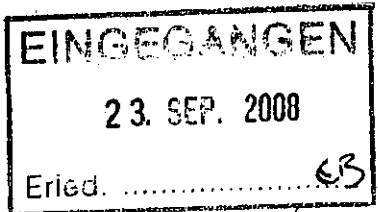
Fleischer, JSin z.A.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe

1. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Spaetgens, Dietrichstr. 18, 54290 Trier (1916/06MS26)

gegen

[REDACTED]

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 2008 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Riedel

Vors. Richter am Landgericht Zwiebler

Richter am Landgericht Spital

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bruchsal vom 25.09.2007 - 4 C 284/06 - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 05.11.2007 im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen teilweise abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag

hinaus weitere EUR 684,95 nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.01.2005 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf EUR 684,95 festgesetzt.

Gründe

(abgekürzt gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a ZPO)

Die Berufung ist zulässig und begründet. Sie wurde unter Wahrung der gesetzlichen Form- und Fristenfordernisse eingelegt sowie begründet und hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger kann für die streitgegenständlichen ärztlichen Leistungen gemäß § 611 Abs. 1 BGB i.v.m. §§ 1 ff., 4 GOÄ über den erstinstanzlich zugesprochenen Betrag hinaus Zahlung von Honorar in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe verlangen.

1.

Dass die Berufung erst am 08.11.2007 eingelegt und am 30.11.2007 begründet wurde, steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen.

Zwar wurde das erstinstanzliche Urteil in seiner ursprünglichen Fassung den Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits am 01.10.2007 zugestellt, so dass die in § 517 ZPO bestimmte Monatsfrist bereits am 01.11.2007 geendet hätte. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung beginnt die Berufungsfrist im Fall einer Berichtigung aber erst mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses, wenn erst die Berichtigung die Beschwer hinreichend erkennen lässt und das wirklich Gewollte nicht schon bei flüchtiger Lektüre der ursprünglichen Fassung unmissverständlich und ohne jede Möglichkeit eines Irrtums zu erkennen ist (BGH NJW-RR 2001, 211).

Dass die in § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO geforderte Berufungssumme von EUR 600,- überschritten und die Berufung damit zulässig ist, war für den Kläger aus der Urteilsfassung

vom 25.09.2007 jedoch nicht ohne Weiteres erkennbar. Selbst wenn er von einer Unrichtigkeit des zugesprochenen Betrages ausgegangen ist, war jedenfalls nicht klar, ob es sich lediglich um ein Schreibversehen oder um einen Fehler in der Tatsachenfeststellung bzw. in der Würdigung handelte, zumal auch das Amtsgericht offenkundig die Unzulässigkeit der Berufung angenommen und eine Zulassung der Berufung ausdrücklich abgelehnt hat.

Nach den genannten Grundsätzen hat die Berufungsfrist deshalb erst mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses zu laufen begonnen.

2.

Der Kläger kann über die von dem Amtsgericht zugesprochenen Leistungsziffern hinaus auch die im Berufungsverfahren noch streitigen Ziffern 2103 GOÄ und 2148 GOÄ abrechnen.

Wie das Amtsgericht im Ausgangspunkt zutreffend annimmt, kann nach § 4 Abs. 2a GOÄ sowie nach Absatz 1 Satz 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts L im Gebührenverzeichnis eine Gebühr allerdings nicht gesondert berechnet werden, wenn die zugrunde liegende Leistung einen methodisch notwendigen Bestandteil der bereits in einer anderen Gebührenziffer enthaltenen Zielleistung darstellt. Angesichts des klaren Wortlauts dieser Bestimmungen geht die im Berufungsverfahren geäußerte Auffassung des Beklagten, dass der Ordnungsgeber nicht zwischen methodisch und medizinisch notwendigen Leistungen unterscheidet, ersichtlich fehl.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts stellen die genannten Ziffern nach diesem sogenannten Zielleistungsprinzip jedoch keine methodisch notwendigen Einzelschritte der von Ziffer 2151 GOÄ umfassten Alloarthroplastik dar. Dass es sich sowohl bei der Muskelentspannungsoperation (2103 GOÄ) als auch bei der Ausmeißelung des Pfannenbodens (2148 GOÄ) aufgrund der beim Beklagten vorliegenden anatomischen Besonderheiten unstreitig um medizinisch notwendige Maßnahmen zur Erreichung des Leistungsziels gehandelt hat, ist unerheblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es für die Frage, ob die erbrachten Leistungen methodisch notwendige Bestandteile einer Zielleistung darstellen, nämlich nicht darauf an, was im konkreten Einzelfall erforderlich gewesen ist, um dieselbe kunstgerecht zu erbringen. Vielmehr ist bei der zunächst erforderlichen Bestimmung des jeweiligen Leistungsumfanges ein abs-

prakt-genereller Maßstab zugrunde zu legen (BGH, Urteil vom 05.06.2008, Az.: III ZR 239/07).

Nach den insoweit unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Sachverständigen handelt es sich sowohl bei der im Streitfall erfolgten und von Ziffer 2103 GOÄ erfassten Teilablösung der Hüftmuskulatur vom Oberschenkelknochen als auch bei der mit Ziffer 2148 GOÄ in Ansatz zu bringenden tonnenförmigen Ausmeißelung des bei dem Beklagten vorhandenen doppelten Pfannenbodens um befundbedingte Zusatzleistungen, welche im Streitfall nur aufgrund anatomischer - wenn auch nicht seltener - Besonderheiten des Beklagten notwendig wurden, üblicherweise zur Erreichung der Zielleistung nach Ziffer 2151 GOÄ aber nicht erforderlich sind.

Unabhängig hiervon gibt auch weder die jeweilige Leistungsbeschreibung noch der Umstand, dass Ziffer 2103 GOÄ bereits mit 1850 Punkten und Ziffer 2148 GOÄ mit 2100 Punkten bewertet werden, einen Anhalt dafür, dass diese in der Summe mit 3950 Punkten zu bewertenden Leistungen nach der Vorstellung des Ordnungsgebers in der mit insgesamt 3700 Punkten bewerteten Zielleistung der Ziffer 2151 GOÄ enthalten wäre (vgl. BGH aaO.).

Dass Ziffer 2103 GOÄ neben Ziffer 2151 GOÄ gesondert geltend gemacht werden kann, steht schließlich auch im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Instanzgerichte (LG Hanau, MedR 2005, 45, LG Memmingen, Urteil vom 27.10.2004, Az.: 1 S 1425/04; LG Düsseldorf, Urteil vom 12.05.2005, Az.: 22 S 284/04). Soweit das Landgericht Hanau in der zitierten Entscheidung die Auffassung vertreten hat, dass in dem von ihm zu entscheidenden Fall Ziffer 2148 GOÄ demgegenüber nicht neben Ziffer 2151 GOÄ abgerechnet werden könne, hat es dies damit begründet, dass eine abstrakte Betrachtungsweise ausscheiden müsse und nur auf den konkreten Krankheitsfall abzustellen sei. Diesem Ansatz ist der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung jedoch ausdrücklich nicht gefolgt.

Die Berufung des Klägers musste daher in der Hauptsache Erfolg haben.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Der Rechtsstreit lässt sich auf der Grundlage der zu den entscheidungserheblichen Rechtsfragen ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung abschließend beurteilen und wirft keine darüber hinausgehenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

Riedel
Präsident des
Landgerichts

Zwiebler
Vors. Richter am
Landgericht

Spital
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Fleischer

Fleischer, Justizsekretärin z.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

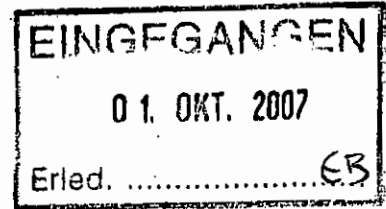




Amtsgericht Bruchsal

Schönbornstr. 18, 76646 Bruchsal
Telefon: 07251/74-28 41
Telefax: 07251/74 25 89

4 C 284/06
Verkündet
am 25.9.2007



Dörner-Jancura
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

- abgekürzt gemäß § 313 a ZPO -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

1 Kläger -
2 Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Spaetgens und Koll., Dietrichstraße 18, 54290
Trier, Gz.: 1916/06

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -
Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bruchsal durch Richterin am Amtsgericht Fuchs

./..

auf die mündliche Verhandlung vom 25.9.2007 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 571,71 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.01.2005 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 46 %, der Beklagte trägt 54 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht eine ärztliche, noch offene Honorarforderung in Höhe von 571,71 EUR nebst entsprechenden Verzugszinsen gegenüber dem Beklagten zu.

Insoweit hat das Gericht einerseits den Sachverhalt vor dem Hintergrund des eingeholten Gutachtens berücksichtigt, andererseits jedoch die vom Landgericht Karlsruhe in seinem Berufungsurteil entwickelten Kriterien (Geschäfts-Nr. 1 S 106/02) berücksichtigt.

Das Gericht teilt insoweit die Auffassung des Landgerichts Karlsruhe, dass es keine Rolle spielen kann, ob es sich um einen standardmäßigen Teilschritt auf dem Weg zum Leistungsziel handelt, sondern dass vielmehr das Leistungsziel eng im gebührenrechtlichen Sinne zu betrachten ist. Das Leistungsziel heisst vorliegend - "Einbringung eines künstlichen Hüftgelenks zementfrei, früh belastungsstabil aus Titan -".

Allein deshalb, weil die jeweilige Maßnahme auch einzeln oder unabhängig von einander durchgeführt und dann auch abgerechnet werden können, kann nicht grundsätzlich ihre gesonderte Abrechenbarkeit begründet werden. Das Gericht teilt die Rechtsauffassung des Landgerichts Karlsruhe, dass nur diejenigen Leistungen getrennt abgerechnet werden können, die keinen notwendigen Schritt auf dem Weg zum Leistungsziel darstellen.

Insoweit hat das Gericht die fachkundigen Feststellungen und Ausführungen des Gutachters berücksichtigt.

./..

Danach sind die als Ziffer 1 a (Schleimbeutel) 1 c (Implantation einer Pfanne und Herstellung eines entsprechenden Pfannenlagers) und 1 d (Implantation von Spongiosa) des Beweis-Beschlusses separat abrechenbar, da diese Leistungen nicht notwendige Zwischenschritte zur Erreichung des Leistungszieles waren, sondern vor allem im Hinblick auf eine Verhinderung künftiger Beschwerden des Betroffenen und zur Stabilitätssicherung erfolgten. Etwas anderes gilt jedoch für Ziffer b (Muskelentspannungsoperation am Hüftgelenk) und 1 e (Ausmeislung des Pfannenbodens), diese stellen nach Überzeugung des Gerichtes erforderliche Maßnahmen dar, um das Leistungsziel zu erreichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung lagen nicht vor.

Fuchs

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Doris Jancina
AMTSGERICHT
Ulm